

Präsident beantragt noch, dass über die Ausfällung von Strafsanktionen Klarheit geschaffen werde. Als Strafbehörde wird in Art. 32 das Landgericht bestellt.

Sodann lässt Präsident abstimmen über das Gesetz, welches mit den getroffenen Aenderungen einstimmig angenommen wird.

## 2. Gesetz betr. Beschränkungen bei Lohnpfändungen.

Präsident nimmt die 1. Lesung der Vorlage vor.

Reg. Chef: Das Gesetz ist herausgewachsen aus einem Initiativgehren eines Triesner Bürgers. Ich habe diese Vorlage dann sämtlichen Rechtsanwälten und Vertretern geschickt und auch dem Gewerbeverbande zugestellt. Alle ausnahmslos haben diese Ansätze der Initiative als zu hoch bezeichnet. Darauf habe ich eine Konferenz einberufen, an welcher der Arbeiterverband, der Initiant, Vertreter der Gewerbebesessenschaft zugegen waren. Ausserdem habe ich mich bei schweizerischen Stellen und beim Landgerichte erkundigt. Wir haben uns damals auf die in der Vorlage enthaltenen Ansätze geeinigt. Der Gewerbeverband wünschte lediglich, dass es auf die heutigen Forderungen nicht Anwendungen habe. Ich empfehle die Annahme umsomehr, als in Art. 3 eine Aenderung angebracht worden ist vom Reg. Rat Büchel, dass er lautet: Eine Herabsetzung der Ansätze findet statt, wenn der Schuldner Vermögen besitzt, oder Familienangehörige einen Lohn haben oder andere Gründe dies rechtfertigen.

Elkuch Es ist scheinbar von verschiedenen Gemeindegassieren die Ansicht vertreten worden, dass die Ansätze zu hoch sind. Die Gemeinden kommen so mit den Steuern zu kurz. Interessant wäre auch die Stellungnahme der Steuerverwaltung zu hören.

Reg. Chef verliest sie und betont, dass Lohnpfändungen mit Lohnrechnungen nichts zu tun hat.

## Schluss der Sitzung 6 Uhr.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom Mittwoch, den 3. März 37 vormittags 10 Uhr, nach vorausgegangener Vorsbesprechung im Konferenzzimmer.

Präsident: ~~UND AN DER MITTELMITGLIEDERUNG GEBUNDEN DAZU~~ Wir haben gestern die 1. Lesung des Gesetzes betr. Beschränkungen bei Lohnpfändungen vorgenommen und möchten nun heute in der Behandlung dieses Gesetzes weitermachen. Die FK hat hierzu auch Stellung genommen und ist sich bewusst, dass durch dieses Gesetz den Wünschen der Arbeiterschaft

Rechnung getragen wird. Auf der anderen Seite hat sie Bedenken, dass eine gewisse Kreditbeschränkung für den Arbeiter dadurch erfolgen könnte. Nachdem es aber aus diesen Kreisen gewünscht wird und die einzelnen Verbände auch dazu Stellung genommen haben, hat die FK. die Sache ebenfalls befürwortend an den Landtag weitergeleitet.

Vizepräsident nimmt die 2. Lesung vor und bringt das Gesetz nach artikelweiser 3. Lesung zur Abstimmung, das mit 11 von 13 abgegebenen Stimmen angenommen wird.

### 3. Gesetz betr. die Abänderung des Steuergesetzes vom 11. 1. 23

Vizepräsident Batliner nimmt die 1. Lesung des Gesetzes vor.

Reg. Chef: Ich möchte hier folgende Erläuterungen geben. Bisher war ein Abzug von 20%, maximum aber von Fr. 500 gestattet. Wer ein Einkommen von Fr. 1200 hatte, der konnte 20% abziehen, das macht Ca. Fr. 250, der Rest war steuerpflichtig gewesen. Der niedrige Erwerb hatte einen gleichen Abzug, wie der grosse Erwerb. Mit dem Gesetz soll ein Ausgleich geschaffen werden in dem Sinn, dass der Kleinverdiener steuerlich entlastet und der, welcher mehr verdient, mehr belastet wird, also eine Entlastung des Kleinen auf Kosten des Grossen. Beim Kleinerwerbenden wäre also ein Abzug von 40% vorgesehen gegenüber 20% wie bisher. Die Gemeinden werden wohl kaum wesentlich in ihren Steuererträgen gekürzt werden. Einzelne Gemeinden wie Schaan und Vaduz werden ein höheres Steuererträgnis haben, andere Gemeinden etwas weniger. Kurz die Neuregelung wird für die Gemeinden von keiner ausschlaggebender Bedeutung sein. Wir haben auch dieses Gesetz mit den Interessenten-Verbänden besprochen und diese Fassung des Gesetzes ist hervorgegangen aus einer Anzahl Besprechungen mit dem Arbeiterverbände, der anfänglich den Wunsch geäussert hat, ein Einkommen von Fr. 1000.- Unselbstständigerwerbenden überhaupt frei zu lassen. Die Besprechung hat ergeben, dass dieser Vorschlag undurchführbar ist und die Arbeiterschaft hat sich dieser Erkenntnis nicht verschlossen. Die Arbeiterschaft ist mit der Beschlussfassung in dieser Form einverstanden.

Büchel: Mir kommt die Summe von Fr. 2500.- etwas zu niedrig vor bei der Abstufung. Ich würde bis auf Fr. 3000.- gehen mit dem Abzug.

Beck W.: Ich möchte beantragen, bei dieser Fassung des Gesetzes zu bleiben. Ich glaube, wenn einer heute noch fr. 2500.- verdient,